**Anlage 1**

**Anforderung eines Immunitätsnachweises gegen COVID-19 gemäß**

**§ 20a Absatz 5 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Sehr geehrte Frau ……. , sehr geehrter Herr ……… ,

nach Maßgabe des § 20a Absatz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben Personen, die in den in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen oder Unternehmen tätig sind, der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens bis zum Ablauf des 15. März 2022 folgenden Nachweis vorzulegen:

1. einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung,
2. einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können.

Sie sind bei (*Einrichtung/Unternehmen*) als beschäftigt/tätig gemeldet. Der/Die/Das (*Einrichtung/Unternehmen*) ist eine Einrichtung/ein Unternehmen nach § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG.

Der o.g. Aufforderung zur Vorlage des entsprechenden Nachweises sind Sie bisher nicht nachgekommen, worüber mich Ihre Einrichtungs-/Unternehmensleitung nach § 20a Absatz 2 Satz 2 IfSG benachrichtigt hat.

Daher bitte ich um Vorlage eines Nachweises im Sinne der vorgenannten Regelungen des § 20a Absatz 2 IfSG bis spätestens zum …………..(14 Tage Frist).

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine nicht fristgerechte, unvollständige, unrichtige oder gänzlich fehlende Vorlage den Tatbestand der Bußgeldvorschrift nach § 73 Absatz 1a Nummer 7h IfSG darstellt und ein Bußgeld in Höhe von bis zu € 2.500,00 zur Folge haben kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag